

## ***Regierungsratsbeschluss***

vom

9. November 2010

Nr.

2010/2017

**Schweizerisches Komitee für UNICEF, 8050 Zürich: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds für das Projekt  
„Kinderrechte dürfen kein Fremdwort sein“**

---

### **1. Erwägungen**

Das Schweizerische Komitee für UNICEF, Zürich, ersucht um einen Unterstützungsbeitrag aus dem Lotterie-Fonds an das Projekt „Kinderrechte dürfen kein Fremdwort sein“. Zum Wohl und Schutz des Kindes wurde am 20. November 1989 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) von UN-Generalversammlung angenommen, um für alle Kinder der Welt eine Basis für gleiche Rechte zu schaffen. Die Schweiz hat die UNO-Konvention im Jahr 1997 ratifiziert. Viele Eltern, Lehrpersonen, JuristInnen SozialarbeiterInnen, PolitikerInnen und andere EntscheidungsträgerInnen wissen zwar um die verschriftlichten Standards zum Schutz der Kinder, sind aber selten über die Konsequenzen für ihren beruflichen und privaten Alltag informiert. Kinder selbst werden kaum über ihre Rechte wie z.B. das Recht auf Partizipation, Anhörung, Bildung etc. aufgeklärt. Die Kinderrechtskonvention verlangt aber von allen Beitrittsstaaten, dass die Rechte bekannt gemacht werden. UNICEF Schweiz möchte deshalb im Rahmen einer Sensibilisierungs- und Informationskampagne unter dem Slogan „Kinderrechte dürfen kein Fremdwort sein“ dazu beitragen, die Kinderrechte in die Bevölkerung zu tragen und einer breiten Öffentlichkeit bekannter zu machen. Die Kampagne soll auch im Kanton Solothurn umgesetzt werden.

Für das Projekt werden Gesamtkosten von Fr. 660'500.-- budgetiert. Davon sind Fr. 300'000.-- durch die UNICEF Schweiz zugesichert. Der Fehlbetrag soll durch weitere Geldgeber gedeckt werden. Gemäss Verteilschlüssel der SODK beträgt der Anteil für den Kanton Solothurn ca.

Fr. 12'000.--

### **2. Beschluss**

- 2.1 Schweizerisches Komitee für UNICEF, Zürich ist an das Projekt „Kinderrechte dürfen kein Fremdwort sein“ ein einmaliger Beitrag von Fr. 12'000.-- zugesprochen.
  - 2.1.1 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.2 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotterie-Fonds des Kantons Solothurn handelt.

- 2.3 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt eines Nachweises der Restfinanzierung (Lieferung an Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorenhof, 4509 Solohturn) und auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit zu-lasten des Kontos 233003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds (3) rl/Unicef.doc  
Amt für soziale Sicherheit, Frau Jeannine Hess gem. Ziff. 2.3  
Schweizerisches Komitee für UNICEF, Elisabeth Müller, Baumackerstrasse 24, 8050 Zürich